

Beschlussvorlage

OGW/2026/0007

ORTSGEMEINDE WEITERSBURG

Geschäftszeichen	Datum	
TB 2.2 Grundstücks- und Gebäudemanagement 22102_SB_GrundstMgmt	17.02.2026	öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Status	TOP	Abst.Ergebnis
Ausschuss für Technik und Umwelt sowie Hauptausschuss Weitersburg	26.02.2026	öffentlich		
Ortsgemeinderat Weitersburg	12.03.2026	öffentlich		

Vergabe von Vermessungsarbeiten
Hier: Schlussvermessung "Alte Vallendarer Straße"

Beschlussvorschlag:

Der ATU/HA / der Ortsgemeinderat Weitersburg beschließt, den Auftrag für die Schlussvermessung „Alte Vallendarer Straße“ an das Vermessungsbüro

- A. Buchholz gemäß Kostenschätzung vom 06.01.2026 in Höhe von 25.749,99 Euro
- B. Neuroth gemäß Kostenkalkulation 19.01.2026 in Höhe von 27.108,48 Euro

zu erteilen.

Sachverhalt:

Nach Abschluss der Ausbaumaßnahme „Alte Vallendarer Straße“ in der Ortsgemeinde Weitersburg, hat die Verwaltung folgende drei Vermessungsbüros zu Abgabe einer Kostenschätzung (Angebot) für die Schlussvermessung aufgefordert:

- Vermessungsbüro Buchholz
- Vermessungsbüro Neuroth
- Vermessungsbüro Wassermann

Das Vermessungsbüro Buchholz hat mit Datum vom 6.01.2026 eine Kostenschätzung in Höhe von 25.749,99 Euro abgegeben, die als Anlage 1 der Beschlussvorlage beigefügt ist.

Mit Datum vom 19.01.2026 hat das Vermessungsbüro Neuroth eine Kostenkalkulation in Höhe von 27.108,48 Euro abgegeben. Diese ist als Anlage 2 der Beschlussvorlage beigefügt.

Vom Vermessungsbüro Wassermann erfolgte keine Rückmeldung.

In den vorgelegten Kostenermittlungen ist zu sehen, dass die gleiche Grundlage herangezogen wurde, jedoch die Anzahl der benötigten Grenzpunkte und neu entstehende Flurstücke unterschiedlich geschätzt wurden.

Letztendlich müssen die Kostenschätzungen (Angebote) als gleichwertig angesehen werden, da sie gemäß Landesgebührenordnung **einheitlich und nach tatsächlichem Aufwand** abgerechnet werden und hierdurch **kein** Preisunterschied entsteht.

Der Ortsgemeinderat Weitersburg muss entscheiden, welches Vermessungsbüro den Auftrag für die Schlussvermessung „Alte Vallendarer Straße“ erhält.



Adolf T. Schneider
Bürgermeister der VG Vallendar

Vermessung Buchholz, Alte Burgstraße 25, 56077 Koblenz

Verbandsgemeindeverwaltung Vallendar
Frau Rita Rosenbaum
Rathausplatz 13
56179 Vallendar

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Zugelassen für das Land Rheinland-Pfalz

Straße: Alte Burgstraße 25
Ort: 56077 Koblenz

Tel.: 0261 - 914 813 4
E-Mail: info@vb-buchholz.de
Website: www.vb-buchholz.de

Ihr Zeichen	Angebotsnummer	Auftragsnummer	Rechnungsnummer	Datum
/	260001	/	/	06.01.2026

Kostenschätzung über Vermessungsleistungen

Sehr geehrte Frau Rosenbaum,

wir bedanken uns für Ihre Anfrage bezgl. der voraussichtlichen Kosten der von Ihnen gewünschten Vermessungsarbeiten in:

Alte Vallendarer Straße, 56191 Weitersburg, Alte Vallendarer Straße

Wir als Vermessungsbüro Buchholz würden uns freuen Sie in ihrem Vorhaben zu unterstützen. Durch unsere langjährige Erfahrung und unser professionelles Team sind wir der richtige Partner für Ihre Anfrage.

Gerne können Sie sich einen Eindruck über unsere bisherigen Erfolge auf unserer Webseite www.vb-buchholz.de verschaffen. Durch unsere Haupttätigkeitsgebiete in: der **Katastervermessung**, der **Ingenieursvermessung**, der **Photogrammetrie** und dem **Laserscanning** decken wir alle relevanten Vermessungsbereiche branchenübergreifend ab.

Sie können **Katastervermessungen bei uns beantragen**, da wir als öffentlich bestellte Vermessungsstelle dazu befähigt sind diese ordnungsgemäß durchzuführen. Die Rechtsgrundlage für die Gebühren ist die Landesverordnung über die Gebühren der Vermessungs- und Katasterbehörden und der Gutachterausschüsse (GebVermGAVO) des Landes Rheinland-Pfalz vom 15.05.2024. Diese **Gebühren sind landesweit einheitlich geregelt** um keinen Wettbewerbsvorteil zu bieten.

Die voraussichtlichen Kosten für die geforderten Arbeiten belaufen sich gemäß zugehöriger Anlage auf:

Nettobetrag:	18.537,10 €
Umsatzsteuer:	3.522,05 €
Bruttobetrag:	<u>22.059,15 €</u>
UST freie Auslagen:	3.690,84 €
Summe:	<u><u>25.749,99 €</u></u>

Pos.	Beschreibung	Anzahl	Einzelpreis	Betrag
	Besondere Aufwendungen			
	Reisekosten, Feldaufwandsvergütung, Kosten für die Beförderung der Messgeräte und den Einsatz eines mit besonderen Zusatzeinrichtungen für den vermessungstechnischen Außendienst ausgestatteten Kraftfahrzeugs			38,30 €
	Summe nach 2.1 (Besondere Aufwendungen): 38,30 €			
	Lang gestreckte Anlage			
	Grundaufwand		446,00 €	
	örtliche Arbeit zur Bestimmung von bestehenden Flurstücksgrenzen			
	Gemischte Grenzbestimmungen nach lfd. Nr. 10.3.1 bis 10.3.3			
	Grenzwiederherstellung im koordinierten Grenz- und Gebäudepunktfeld für insgesamt 65 Grenzpunkte			
	für den 1. bis 10. Grenzpunkt: 10 x 324,00 €		3.240,00 €	
	für den 11. bis 65. Grenzpunkt: 55,00 x 162,00 €		8.910,00 €	
	Grenzwiederherstellung im Koordinatenkataster für 6 Grenzpunkte: 6 x 162,00 €		972,00 €	
	Abmarkung von alten und neuen Grenzpunkten			
	71 sonstige Grenzmarken: 71 x 25,50 €		1.810,50 €	
	Gebühren nach lfd. Nr 10.1 bis 10.6: 15.378,50 €			
	Art der lang gestreckten Anlage: einbahnige Straßen (2 und mehr Fahrspuren) Wertfaktor: 1,20			
	Gebühr für die Bildung von neuen Flurstücken, Grenzbestimmungen und Abmarkungen: 1,20 x 15.378,50 €			18.454,20 €
	Summe nach 10 (Bildung von neuen Flurstücken, Grenzbestimmungen und Abmarkungen): 18.454,20 €			
	Zwischensumme Erlöse USt.: 18.492,50 €			
	Vermessungsunterlagen für lfd. Nr. 10 (Bildung von neuen Flurstücken, Grenzbestimmungen und Abmarkungen)			44,60 €
	Zwischensumme Auslagen USt.: 44,60 €			
	Nettosumme			18.537,10 €
	Umsatzsteuer 19,00 %			3.522,05 €
	Bruttosumme			22.059,15 €
	Übernahme der Vermessungsschriften durch die Katasterbehörden			
	Gebühr nach lfd. Nr. 10: 18.454,20 €			
	Gebühr für die Übernahme von Vermessungsschriften: 20 % x 18.454,20 €, ustfrei			3.690,84 €
	Summe umsatzsteuerfrei			3.690,84 €
	Gesamtsumme			25.749,99 €

Anmerkungen:

- **Bestehende Unterlagen**, die für die Bearbeitung des Projektes relevant sind, müssen spätestens eine Woche nach Auftragserteilung an uns übergeben werden.
- Bei der kompletten oder teilweisen **Verwendung der von uns erstellten Pläne** ist das Vermessungsbüro Buchholz namentlich als Ersteller der Grundlagenpläne zu nennen.
- Alle **Änderungen** gegenüber dem Auftragsumfang, müssen in Schriftform erfolgen.
- Bei örtlichen Arbeiten informiert der Auftraggeber die **betroffenen Eigentümer** vor der Durchführung der Maßnahmen über die geplanten Vermessungsarbeiten.
- **Es wird davon ausgegangen, dass die aufzumessenden Flächen frei von Bewuchs und sonstigen Hindernissen sind. Bewachsene, verdeckte oder nicht zugängliche Bereiche können nicht aufgemessen werden.**
- **Wenn der Kostenträger vom Angebotsempfänger abweicht**, ist die Rechnungsanschrift mit Angebotserteilung mitzuteilen. Bei nachfolgender Rechnungsänderung wird eine Bearbeitungsgebühr von **25,00 €** erhoben.
- Die Bindefrist für das vorstehende Angebot ist **30 Tage** nach Angebotserstellung.
- Die vorstehenden Preise verstehen sich nur bei der **Vergabe der gesamten Leistung** (ausgenommen sind optionale Leistungen).
- Bei Vertragsabschluss ist der Rechnungsbetrag 20 Tage nach Erhalt der Rechnung auf untenstehendes Konto zu überweisen.
- Teilrechnungen können je nach Bearbeitungsstand gestellt werden.
- Unstimmigkeiten im Planwerk oder in der Kommunikation seitens des Auftraggebers sowie **Zusatzleistungen**, die nicht aus den vorstehenden Leistungen hervorgehen, werden nach Zeitaufwand in Arbeitshalbstunden wie folgt abgerechnet:

Innendienst- Stunde	70,00 €
Außendienst Techniker pro Stunde	90,00 €
Außendienst Ingenieur pro Stunde	95,00 €
Außendienst Messtrupp pro Stunde	130,00 €
Außendienst Drohnenpilot pro Stunde	150,00 €

Ich hoffe, dass mein Angebot Ihren Vorstellungen entspricht und würde mich über eine Zusammenarbeit freuen.

Mit freundlichen Grüßen,



M. Buchholz (Inhaber)

Rosenbaum, Rita

Von: Vermessungsbüro Neuroth <info@neuroth-vermessung.de>
Gesendet: Montag, 19. Januar 2026 10:47
An: 2.2.1 Projekt- und Grundstücksmanagement
Cc: 4.1.1 Haushaltsplanung und Finanzcontrolling
Betreff: AW: Angebot Schlussvermessung "Alte Vallendarer Straße" in der Ortsgemeinde Weitersburg
Anlagen: Kostenkalkulation 25012AN14.pdf; Anlage 1 - Gebührenstaffel.pdf; Anlage 2 - Hinweise zur Kostenkalkulation.pdf

Sehr geehrte Frau Rosenbaum,

im Anhang übersende ich Ihnen die gewünschte Kostenkalkulation zur Schlussvermessung der Alten Vallendarer Straße mit den zugehörigen Anlagen.

Bitte beachte Sie folgende Hinweise:

- **Im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen dürfen keine Angebote erstellt werden. Grundlage jeder Abrechnung ist die Landesverordnung über die Gebühren der Vermessungs- und Katasterbehörden und der Gutachterausschüsse. Bei der abschließenden Gebührenermittlung werden die Gebührenparameter angesetzt, die durch die Liegenschaftsvermessung tatsächlich entstehen, nicht die in der Kostenkalkulation angegebenen.**
- **Ich bin in der Kostenkalkulation von der mir am 05.01.2026 von Frau Burg-Weyand zur Verfügung gestellten Planung ausgegangen. Welche Grenzpunkte tatsächlich zu bestimmen und abzumarken und welche neuen Flurstücke zu bilden sind, kann erst nach erfolgter Grenzermittlung sowie Ortsbegehung festgestellt werden. Bitte sehen Sie meine Kostenkalkulation daher nur als grobe Kostenermittlung an.**

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Daniel Neuroth
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

--

Vermessungsbüro Neuroth & Neuroth GbR

Elgendorfer Straße 4
56410 Montabaur

Tel.: 02602/1576-22
Fax: 02602/1576-30
Mobil: 01577/2366950
E-Mail: dneuroth@neuroth-vermessung.de

Kostenkalkulation für Liegenschaftsvermessungen, Sonderungen und Abmarkungen

Öffentliche Vermessungsstelle

Dipl.-Ing. Stefan Neuroth u. Daniel Neuroth

Öffentlich bestellte Vermessungsingenleure

Eigendorfer Straße 4

56410 Montabaur

Telefon: 02602/1576-0

E-Mail: info@neuroth-vermessung.de

Datum 19.01.2026

Auftraggeberin/Auftraggeber

Verbandsgemeinde Vallendar

Geschäftsbuchzeichen

25012AN14

Liegenschaftsvermessung, Sonderung und Abmarkung

Gemarkung

Flur

Flurstück

Vermessung lang gestreckter Anlagen

Weitersburg

13

145/4 u. a.

lfd. Nr.	Art der Leistung	Anzahl	Gebühr
2	Besondere Aufwendungen		
2.1	Reisekosten, Feldaufwandsvergütung, Kosten für die Beförderung der Messgeräte und den Einsatz eines mit besonderen Zusatzeinrichtungen für den vermessungstechnischen Außendienst ausgestatteten Kraftfahrzeugs je Antrag		
		38,30 €	1
			38,30 €
Gebühr für besondere Aufwendungen			38,30 €
8	Vermessungsunterlagen für Liegenschaftsvermessungen, Sonderungen, Flurstücksverschmelzungen und Abmarkungen		
	Je Antrag	44,60 €	1
			44,60 €
Gebühr für die Vermessungsunterlagen			44,60 €
10	Bildung von neuen Flurstücken, Grenzbestimmungen und Abmarkungen		
10.1	Grundaufwand		
	je Antrag	446,00 €	1
	Ermäßigung der Gebühr nach lfd. Nr. 10.1 um 50 v. H. gemäß Anmerkung 3 zu lfd. Nr. 10		
10.2	Je neues Flurstück	230,00 €	18
10.3	Örtliche Arbeit zur Bestimmung von bestehenden Flurstücksgrenzen		
10.3.1	Grenzfeststellung		
	je Grenzpunkt	485,00 €	
	je Antrag mindestens	1.675,00 €	
10.3.2	Grenzwiederherstellung im koordinierten Grenz- und Gebäudepunktfeld		
10.3.2.1	bis 10. Grenzpunkte je Grenzpunkt	324,00 €	
	je Antrag mindestens	1.120,00 €	
10.3.2.2	ab dem 11. Grenzpunkt je Grenzpunkt	162,00 €	
10.3.3	Grenzwiederherstellung im Koordinatenkataster		
	je Grenzpunkt	162,00 €	
	je Antrag mindestens	486,00 €	
10.3.4	Gemischte Grenzbestimmungen nach lfd. Nr. 10.3.1 bis 10.3.3		
	je Grenzpunkt die Gebühr nach lfd. Nr.		
	10.3.1 Grenzfeststellung	485,00 €	
	10.3.2.1 Grenzwiederherstellung im koordinierten Grenz- und Gebäudepunktfeld	324,00 €	26
	10.3.2.2 ab dem 11. Grenzpunkt je Grenzpunkt	162,00 €	10
	10.3.3 Grenzwiederherstellung im Koordinatenkataster	162,00 €	17
	je Antrag mindestens	1.120,00 €	
10.4	Absteckung oder Aufnahme einschließlich Kontrolle neuer Grenzpunkte		
	je Grenzpunkt		
10.4.1	im Zusammenhang mit einer Grenzbestimmung nach lfd. Nr. 10.3	71,00 €	19
10.4.2	in Umlegungsverfahren nach dem Baugesetzbuch	108,00 €	
10.6	Abmarkung von alten und neuen Grenzpunkten		
10.6.1	je Grenzstein	42,20 €	
10.6.2	je sonstige Grenzmarke	25,60 €	19
			484,50 €
Zwischensumme nach lfd. Nr. 10.1 bis 10.6			19.217,50 €
10.7	Berücksichtigung des Bodenwerts der vermessenen und neuen Flurstücke oder der Art der lang gestreckten Anlage		
	Die Gebühren nach lfd. Nr. 10.1 bis 10.6 sind mit dem Wertfaktor nach Gebührenstafel I zu multiplizieren		
	Gebühr nach lfd. Nr. 10.1 bis 10.6 · Wertfaktor	19.217,50 €	1,0
			19.217,50 €

Gebühr für die Bildung von neuen Flurstücken, Grenzbestimmungen und Abmarkungen 19.217,50 €

11	Gebäudeeinemessung		
11.1	je nach Normierungsfaktor der Gebäude oder der baulichen Veränderung die Gebühr nach Gebührenstaffel II		
	Normierungsfaktor:		
	Abschlag auf Grund des Gebäudealters (Anmerkung 8)		
		Zwischensumme:	
11.2	Mehrarbeit für das dritte und jedes weitere Gebäude oder jede weitere bauliche Veränderung	Anzahl der Gebäude:	
		Gebühr für die Gebäudeeinemessung:	
11.1	je nach Normierungsfaktor der Gebäude oder der baulichen Veränderung die Gebühr nach Gebührenstaffel II		
	Normierungsfaktor:		
	Abschlag auf Grund des Gebäudealters (Anmerkung 8)		
		Zwischensumme:	
11.2	Mehrarbeit für das dritte und jedes weitere Gebäude oder jede weitere bauliche Veränderung	Anzahl der Gebäude:	
		Gebühr für die zweite Gebäudegruppe:	

Gebühr für die Gebäudeeinemessung

12	Mehrarbeit bei Liegenschaftsvermessungen und Abmarkungen	%	
12.1	Mehrarbeit aufgrund von örtlichen Behinderungen bis zu 20 % der jeweiligen Gebühren nach lfd. Nr. 10 und 11:		
12.2	Mehrarbeit für die Berücksichtigung von örtlichen Zwangsbedingungen bis zu 30 % der Gebühr nach lfd. Nr. 10.4:		
12.3	Mehrarbeit für die wiederholte Bestimmung und Abmarkung von Grenzen bis zu 20 % der jeweiligen Gebühren nach lfd. Nr. 10:		

Gebühr für die Mehrarbeit

16	Flurstücksverschmelzung		
	je neues Flurstück	54,00 €	

Gebühr für die Flurstücksverschmelzung

17	Übernahme von Vermessungsschriften in das Liegenschaftskataster (umsatzsteuerfrei)		
17.1	<input checked="" type="checkbox"/> Bildung von neuen Flurstücken, Grenzbestimmungen und Abmarkungen 20 v. H. der jeweiligen Gebühren nach lfd. Nr. 10	20% von 19.217,50 €	3.843,50 €
17.2	<input type="checkbox"/> Gebäudeeinemessung 15 v. H. der jeweiligen Gebühren nach lfd. Nr. 11		
17.4	<input type="checkbox"/> Flurstücksverschmelzung 30 v. H. der Gebühr nach lfd. Nr. 16; je Antrag jedoch mindestens 28,00 €.		

Gebühr für die Übernahme von Vermessungsschriften

3.843,50 €

Auslagen		
<input checked="" type="checkbox"/> Abmarkungsmaterial		50,00 €
<input checked="" type="checkbox"/> Entgelte für Postleistungen		200,00 €
<input type="checkbox"/> Entgelte für Telekommunikationsleistungen		
<input type="checkbox"/>		

Auslagen 250,00 €

Zusammenfassung der Gebühren		Gebühr
Umsatzsteuerpflichtige Leistungen		
Besondere Aufwendungen nach lfd. Nr. 2		38,30 €
Vermessungsunterlagen für Liegenschaftsvermessungen, Sonderungen und Abmarkungen nach lfd. Nr. 8		44,60 €
Bildung von neuen Flurstücken, Grenzbestimmungen und Abmarkungen nach lfd. Nr. 10		19.217,50 €
Gebäudeeinemessung nach lfd. Nr. 11		
Mehrarbeit bei Liegenschaftsvermessungen und Abmarkungen nach lfd. Nr. 12		
Flurstücksverschmelzung nach lfd. Nr. 16		
Auslagen		250,00 €
	Zwischensumme:	19.550,40 €
	Umsatzsteuer 19%	3.714,58 €
Umsatzsteuerfreie Leistungen		
Übernahme von Vermessungsschriften nach lfd. Nr. 17		3.843,50 €
	Gesamtgebühr:	27.108,48 €

Gebührenstaffel I

Berücksichtigung des Bodenwerts der vermessenen und neuen Flurstücke oder der Art der lang gestreckten Anlage

Die Gebühren nach lfd. Nr. 10.1 bis 10.6 sind mit dem Wertfaktor zu multiplizieren, der sich nach dem Bodenwert der vermessenen und neuen Flurstücke oder der Art der lang gestreckten Anlage ergibt.

Bildung von neuen Flurstücken, Grenzbestimmungen und Abmarkungen		
Bodenwert der vermessenen und neuen Flurstücke		Wertfaktor
über	bis	
0,00 EUR	10 000,00 EUR	0,9
10 000,00 EUR	20 000,00 EUR	1,0
20 000,00 EUR	40 000,00 EUR	1,1
40 000,00 EUR	100 000,00 EUR	1,2
100 000,00 EUR	250 000,00 EUR	1,3
250 000,00 EUR		1,4

Vermessung lang gestreckter Anlagen mit mehr als 100 m Länge aus Anlass der Neuanlage oder baulichen Veränderung und Kreisverkehrsplätze	
Art der Anlage	Wertfaktor
zweibahnige Straßen mit zwei und mehr Fahrstreifen je Richtung, die durch ein Bauwerk, z. B. Mittelstreifen mit Schutzplanken, voneinander getrennt sind, Eisenbahnen, Gewässer 1. Ordnung	1,3
einbahnige Straßen mit zwei und mehr Fahrstreifen und mehr als 5 m Fahrbahnbreite, Gewässer 2. Ordnung	1,2
sonstige Straßen, Wege, Gewässer und Anlagen	1,0

Anmerkungen zur Gebührenstaffel I

1. Bei der Bildung von neuen Flurstücken, Grenzbestimmungen und Abmarkungen in Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz ist unabhängig vom Bodenwert der zu vermessenden Flurstücke der Wertfaktor 1,0 anzusetzen.
2. Bei der Vermessung mehrerer zusammengehörender lang gestreckter Anlagen innerhalb eines Antrags ist der Wertfaktor der Hauptanlage anzusetzen.

Hinweise zur Kostenschätzung
für Liegenschaftsvermessungen, Sonderungen und Abmarkungen

Die Vermessungs- und Katasterämter sowie die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure haben bei der Abgabe von Kostenschätzungen für Liegenschaftsvermessungen, Sonderungen und Abmarkungen die nachfolgenden Regelungen zu beachten.

1. Die gesetzlichen Vorschriften verbieten den öffentlichen Vermessungsstellen die Gewährung von Preis- und Leistungsvorteilen sowie die Beteiligung an Ausschreibungen, weil die Kosten für Liegenschaftsvermessungen gemäß der Landesverordnung über die Gebühren der Vermessungs- und Katasterbehörden und der Gutachterausschüsse in Verbindung mit § 23 der Landesverordnung über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure zwingend zu erheben und nicht verhandelbar sind. Die endgültige Kostenhöhe kann im Übrigen erst nach Abschluss der örtlichen und häuslichen Arbeiten auf der Grundlage der tatsächlich erbrachten Leistung ermittelt werden. Festpreisangebote dürfen von den öffentlichen Vermessungsstellen daher nicht abgegeben werden.
2. Die für die Abrechnung der Liegenschaftsvermessung, Sonderung und Abmarkung maßgebenden Einflussgrößen wurden für die Kostenschätzung möglichst genau ermittelt. Sie können sich jedoch ändern. Es sind dies insbesondere
 - die Anzahl der zu bestimmenden bestehenden und neuen Grenzpunkte,
 - die Anzahl der neuen Flurstücke,
 - der Umfang und die Art der Abmarkung,
 - der Bodenwert der betroffenen Flurstücke nach lfd. Nr. 10.9 GebVermGA,
 - bei Gebäudeeinemessungen die Herstellungskosten und die Anzahl der Gebäude und
 - der Umfang der erforderlichen Vermessungsunterlagen.Darüber hinaus können Kosten für Auslagen wie z. B. Post-, Telekommunikationsleistungen anfallen.
3. Für die Bestimmung von bestehenden Grenzen und die Abmarkung ist der Kostenschätzung eine durchschnittliche Gebühr zugrunde gelegt. Weicht die Qualität des Liegenschaftskatasters oder der Aufwand für die Abmarkung vom Durchschnitt ab, ist eine höhere oder niedrigere Gebühr zu erheben. Der Umfang dieser Abweichungen kann erst nach Abschluss der Liegenschaftsvermessung und der Abmarkungsarbeiten festgestellt werden.

4. Kosten für Mehrarbeit wegen örtlicher Behinderungen (z. B. ruhender und fließender Verkehr, dichte Bodenbewachung oder starke Hanglage) oder zur Berücksichtigung von örtlichen Zwangsbedingungen sind in der Kostenschätzung nicht enthalten. Ob und in welcher Höhe sie zu erheben sind, ergibt sich erst aus den tatsächlichen Verhältnissen vor Ort.
5. Soweit bei der Kostenberechnung der Bodenwert der betroffenen Flurstücke zu berücksichtigen ist, wurden der Kostenschätzung die Bodenrichtwerte zu Grunde gelegt.
6. Die Vermessungsleistungen des Vermessungs- und Katasteramts, der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin und des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs sind umsatzsteuerpflichtig. Die Umsatzsteuer ist in der Kostenschätzung gesondert ausgewiesen.
7. Die Ergebnisse der Liegenschaftsvermessung, Sonderung und Abmarkung werden vom zuständigen Vermessungs- und Katasteramt in das Liegenschaftskataster übernommen. Die für die Übernahme anfallende und von der Antragstellerin oder dem Antragsteller zu zahlende Gebühr wurde aus den Ansätzen nach Nummer 2 überschlägig ermittelt. Sie wird stets erhoben und ist unabhängig davon, ob die Vermessung vom Vermessungs- und Katasteramt, einer Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur ausgeführt wird und unterliegt nicht der Umsatzsteuerpflicht.